



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **07/23/10G**  
vom **06.06.2007**  
P061448

Ratschlag Änderung des Schulgesetzes zur Kommunalisierung der Primarschule einschliesslich der Kleinklassen, der integrativen Schulungsformen und der Sonderschulung auf den Stufen Kindergarten und Primarschule (i.Z. mit Neuordnung des Verhältnisses Kanton und Einwohnergemeinden, siehe Geschäft-Nr. 03.1664)

---

06.1448.02, Bericht der BKK vom 23.04.2007

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1448.01 vom 19. Dezember 2006 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 06.1448.02 vom 23. April 2007, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1.** Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Kantons über die privaten Kindergärten und Schulen.

§ 2 Ziff. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen

§ 2 erhält den folgenden neuen Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Schulen gemäss Abs. 1 Ziffer 1a) und 1b) und für diese Stufen auch die Schule gemäss Ziffer 1c) werden in den Gemeinden Bettingen und Riehen von den Einwohnergemeinden betrieben.

Ablage:

In § 3 wird das Wort „Aufsicht“ durch „Oberaufsicht“ ersetzt und vor dem Wort „Erziehungsbehörden“ das Wort „kantonal“ eingefügt.

Titel A. vor § 4 erhält folgende neue Fassung:

A. Der Kindergarten

In den §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 4, 56 Abs. 2 und 74 Abs. 4 wird das Wort „Landgemeinden“ durch „Gemeinden Bettingen und Riehen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kindergärten.

Es wird der folgende neue § 4a eingefügt:

**§ 4a.** Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

In § 5 wird das Wort „Stadtteile“ durch „Kantonsteile“ ersetzt.

In § 8 Abs. 3 wird der Satzteil „Rahmenplan für Bildung und Erziehung“ durch das Wort „Lehrplan“ ersetzt.

In § 9 wird „staatlichen Kindergärten“ durch „Kindergärten der Stadt Basel“ ersetzt.

In § 10 wird das Wort „Gemeindebehörden“ durch „Gemeinden Bettingen und Riehen“ ersetzt.

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 11 Abs. 1 wird der Satzteil „auf dem Gebiet der Stadt Basel“ aufgehoben.

§ 11 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 12 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben dem Erziehungsdepartement in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 16.** Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb der Primarschule.

<sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Primarschule den Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch für die kommunale Primarschule.

Es wird der folgende neue § 16a eingefügt:

**§ 16a.** Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Primarschule, bestimmen die Aufsicht und regeln das Rekursverfahren.

In § 19 Abs. 4 wird „Kindergärten Basel-Stadt“ durch „Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel“ ersetzt.

§ 23 erhält samt Titel die folgende neue Fassung:

D. Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)

**§ 23.** Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen und integrative Schulungsformen vom Kindergarten bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.

<sup>2</sup> In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb der Kleinklassen und integrativen Schulungsformen für die Stufen Kindergarten und Primarschule den Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Der Kanton erbringt zentrale Dienstleistungen auch gegenüber den kommunalen Kleinklassen.

In § 56 Abs. 2 wird „Basel-Stadt“ durch „der Stadt Basel“ ersetzt.

In § 61 Abs. 1 wird der Satzteil „durch die Inspektion ihrer Schule“ aufgehoben.

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Inspektion der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

§ 61 erhält den folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion bzw. die Gemeindebehörde, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

§ 62 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Über die Aufnahme in und die Wegweisung von Schulen entscheiden nach Anhörung der zuständigen Schulleitung bei den vom Kanton geführten Schulen das Erziehungsdepartement und bei den von den Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde.

In § 64 Abs. 1 wird der Satzteil „des Kantons Basel-Stadt“ aufgehoben und vor dem Wort „Beiträge“ das Wort „staatlichen“ eingefügt.

Der Titel vor § 67a erhält die folgende neue Fassung:

Unterrichtslektionen der vom Kanton geführten Schulen

In § 67a wird der Satzteil „Jeder einzelnen Schule“ durch „Den vom Kanton geführten Schulen“ ersetzt.

§ 69 erhält den folgenden neuen Abs. 3:

<sup>3</sup> In Angelegenheiten gemäss Abs. 1 und 2 können die Gemeinden Bettingen und Riehen für die von ihnen betriebenen Schulen Anträge an den Erziehungsrat stellen.

In § 74 Abs. 4 wird nach dem Wort „Kindergärten“ der Satzteil „und Primarschulen“ eingefügt.

§ 79 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Universität, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden.

In § 79 Abs. 4 wird der Satzteil „und Mitglieder der Kuratel der Universität“ durch „oder vergleichbarer Gemeindebehörden“ ersetzt.

In § 80 Abs. 1 wird vor dem Wort „Schule“ der Satzteil „vom Kanton geführten“ eingefügt.

§ 80 erhält den folgenden neuen Abs. 4:

<sup>4</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen die Aufsicht für die von ihnen geführten Schulen. Die §§ 81- 87 sind nicht anwendbar.

In § 88 Abs. 1 wird vor „Schulen“ der Satzteil „vom Kanton geführten“ eingefügt.

§ 88 Abs. 3 wird aufgehoben.

In § 88 Abs. 7 wird der Satzteil „gemäss Personalgesetz“ aufgehoben.

§ 88 erhält den folgenden neuen Abs. 8:

<sup>8</sup> Die Gemeinden Bettingen und Riehen regeln die unmittelbare Leitung der von den Gemeinden geführten Schulen selbst.

§ 90 wird aufgehoben.

§ 92 Abs. 1 erhält den folgenden neuen Satz 2:

Für die von den Gemeinden geführten Schulen erlassen die Gemeinden Bettingen und Riehen die Anstellungsbestimmungen. Die §§ 92 Abs. 2, 94 -100 sowie 110 -112 sind nicht anwendbar.

In § 93 Abs. 2 wird nach dem Wort „Inspektion“ der Satzteil „oder der zuständigen kommunalen Behörde“ eingefügt.

In § 93 Abs. 3 wird vor dem Wort „Schule“ der Satzteil „vom Kanton geführten“ eingefügt.

In § 117 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulen“ der Satzteil „oder in eine vergleichbare Gemeindebehörde“ eingefügt.

In § 118 Abs. 3 wird vor dem Wort „Konferenzen“ der Satzteil „oder der zuständigen kommunalen Behörde“ eingefügt.

In § 121 wird nach dem Wort „Inspektionen“ der Satzteil „oder der zuständigen kommunalen Behörde“ eingefügt.

§ 132 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise zuhanden des Erziehungsrates Bericht zu erstatten.

§ 136 erhält den folgenden neuen Satz 2:

Die Gemeinden Bettingen und Riehen besorgen das Schulmaterial und die Lehrmittel für die von ihnen betriebenen Schulen.

In § 137 Abs. 1 wird nach dem Wort „werden“ der Satzteil „für die vom Kanton geführten Schulen“ eingefügt.

In § 144 Satz 1 werden das Wort „Staat“ durch „Kanton“ ersetzt und nach dem Wort „betreibt“ der Satzteil „für die von ihm geführten Schulen“ eingefügt.

§ 144 erhält den folgenden neuen Satz 3: Die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen selbständig für eine Schulzahnpflege.

§ 147b Abs. 1 erhält den folgenden neuen Satz 3:

Die Gemeinden übernehmen im Rahmen ihrer Schulzuständigkeit die Versicherung der Kinder mit Elternwohnsitz in den Gemeinden Bettingen und Riehen.

§ 149 Abs. 3 wird aufgehoben.

## II. Übergangsbestimmung

Soweit und solange die Gemeinden Bettingen und Riehen keine Bestimmungen erlassen haben, gilt das bisherige Recht.

### III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 6. Juni 2007 oder die Änderung vom 6. Juni 2007 des Gemeindegesetzes nicht rechtskräftig werden, fällt auch diese Änderung dahin.